

Anlagerichtlinie der Stadt Fürth

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Präambel | 3 |
| 2. | Geltungsbereich/Regelungsinhalte | 3 |
| 3. | Anlageziele | 4 |
| 4. | Assetklassen | 5 |
| 4.1 | Zulässige Assetklassen | 5 |
| 4.2 | Nicht zulässige Assetklassen | 6 |
| 4.3 | Vorgaben für die Assetklassen | 6 |
| 4.4 | Anlagewährung und Anlageregion | 7 |
| 4.5 | Veränderung des Anlageuniversums | 7 |
| 5. | Kontrahentenlimite | 7 |
| 6. | Einlagensicherung | 7 |
| 7. | Systemrelevante Banken | 8 |
| 8. | Entscheidungskompetenzen | 8 |
| 9. | Sonstige Beschränkungen / Risikomanagement / Nachhaltigkeit | 9 |
| 10. | Inkrafttreten | 9 |
| | Anlage 1: Ratingtabelle | 10 |
| | Anlage 2: Systemrelevante Banken | 11 |
| | Glossar | 12 |

1. Präambel

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sowie der Bekanntmachungen des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2001 bzw. 14.09.2009 erließ die Stadt Fürth am 06.10.2014 für ihre Finanzanlagen erstmals eine Anlagerichtlinie, die in 2018 angepasst wurde.

Die jetzige (komplette) Überarbeitung dient der weiteren Konkretisierung sowie der Anpassung an die veränderte Finanzmarktlage (u.a. Negativzinspolitik, Wegfall des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steigende Inflation).

2. Geltungsbereich/Regelungsinhalte

Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlage innerhalb der Stadt Fürth. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Fürth als auch die Anlage von Mitteln der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen bzw. Fonds.

Die Anlagerichtlinie gilt für alle Neuanlagen, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie erworben werden.

Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen, werden aufgrund der aktuellen Marktverwerfungen an den internationalen Finanzmärkten im Bestand toleriert. Es ist jedoch anzustreben diese Anlagen möglichst zeitnah im Sinne dieser Anlagerichtlinie umzuschichten.

Für die Vermögensverwaltung der **rechtsfähigen** Stiftungen findet das Bay. Stiftungsgesetz (BayStG) Anwendung. Danach ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und zudem sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage seitens des Stifters sind zu beachten. Die Verwaltung des Vermögens **nichtrechtsfähiger** Stiftungen bemisst sich grundsätzlich nach den für das Vermögen der Stadt Fürth geltenden Vorschriften (Art. 84 GO).

Speziell für die Geldanlagen der nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stadt Fürth wird festgelegt, dass die i.d.R. mit dem Stiftungsvermögen eingebrachten Aktienbestände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten Interesse während zu behandeln sind.

Es wird ein Anlagebeirat gebildet, der sich auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Fürth aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt und dessen Vorsitzende/Vorsitzender die Kämmerin/ der Kämmerer der Stadt Fürth ist. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, die Stadtratsmitglieder ihrer Fraktionen vertraulich über die Inhalte der Beiratssitzungen zu informieren.

Die Anlageentscheidungen über die mittel- bis langfristigen Anlagen sind von der Kämmerei unter Einbeziehung des Anlagebeirats zu treffen, zu dokumentieren, sachgerecht zu kontrollieren und zu überwachen. Die Kämmerei ist in Abstimmung mit dem Anlagebeirat berechtigt, die Verwaltung der Mittel an Dritte (Vermögensverwaltung/Spezialfonds) zu delegieren.

Im Übrigen trifft die Anlageentscheidungen die Kämmerei.

Die Stadt Fürth unterscheidet bei ihrer Vermögensverwaltung folgende Anlagearten:

- Liquiditätsreserve im operativen Tagesgeschäft (bis 1 Jahr)
- Kurzfristige Anlage (über 1 bis 4 Jahre)
Hierunter fallen Geldanlagen aus Kassenmitteln, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.
- Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (5 bis 8 Jahre)
Hierunter fallen Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.
- Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 8 Jahre)
Hierunter fallen Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb eines achtjährigen Betrachtungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Fürth als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

3. Anlageziele

Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
3. Grundsatz der Rentabilität (incl. Werterhalt)

anzulegen. Die Prioritäten ergeben sich aus der o.g. Reihenfolge. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei die höchste Priorität, ggf. auch zu Lasten der Rentabilität (incl. Werterhalt).

Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

Um Klumpenrisiken bei den Anlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Streuung und Mischung der Geldanlagen zu achten. Durch die Begrenzung des Anlagevolumens auf ein und denselben Kontrahenten (Streuung) soll ein überproportional hoher Anlagenbestand bei einzelnen Instituten verhindert werden. Die Mischung der Vermögensanlagen auf verschiedene Assetklassen soll durch einen Risiko-Ausgleich zwischen den verschiedenen Anlageformen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes gewährleisten.

4. Assetklassen

4.1 Zulässige Assetklassen

Als Anlage für die Liquiditätsreserve und die **kurzfristigen (1 bis 4 Jahre)** Anlagen sind zugelassen:

- Tagesgelder
- Festgelder
- Spareinlagen
- Staatsanleihen
- Pfandbriefe
- Bankschuldscheindarlehen, die der Institutssicherung unterliegen oder von systemrelevante Banken ausgegeben werden
- Inhaberschuldverschreibungen
- Unternehmensanleihen
- Geldmarkt- und Rentenfonds/-ETFs. Sämtliche Bedingungen der Anlagerichtlinie (Länderrestriktionen etc.) sind auch auf Fondsebene zu berücksichtigen.
- Öffentliche Anleihen
- Anleihen von supranationalen Emittenten
- Spezialfonds, wenn diese ausschließlich die unter dem Punkt kurzfristige Anlagen aufgeführten Anlageklassen enthalten

Als Anlage für die **mittel- und langfristigen (über 5 Jahre)** Anlagen sind zugelassen:

- Tagesgelder
- Festgelder
- Spareinlagen
- Staatsanleihen
- Pfandbriefe
- Bankschuldscheindarlehen, die der Institutssicherung unterliegen oder von systemrelevanten Banken ausgegeben werden
- Inhaberschuldverschreibungen
- Unternehmensanleihen
- Öffentliche Anleihen
- Anleihen von supranationalen Emittenten
- Aktien
- Mikrofinanzanlagen
- ETFs, Investmentfonds und Spezialfonds, wenn diese ausschließlich die unter den Punkten mittel- und langfristige Anlagen aufgeführten Anlageklassen enthalten. Sämtliche Bedingungen der Anlagerichtlinie (Aktienquote, Länderrestriktionen etc.) sind auch auf Fondsebene zu berücksichtigen.

4.2 Nicht zugelassene Assetklassen

- nicht notierte Wertpapiere, sowie Schiffs- u. Flugzeugpfandbriefe
- Immobilienfonds
- Optionsanleihen
- Hedge-Fonds und Zertifikate auf Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds
- Strukturierte Wertpapiere wie z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations)
- Rohstoffe (außer Gold)
- Rein spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht erlaubt. Finanzderivate (Optionen und Futures) dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden - in keinem Fall aber zu spekulativen Zwecken.

4.3 Renditeziele und Rahmenbedingungen für die Assetklassen

(1) Insgesamt soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden.

- Bei der Liquiditätsreserve definiert der Geldmarktsatz (drei-Monats-Euribor) die Untergrenze.
- Für kurzfristige Anlagen besteht ein Renditeziel von 12-Monats-Euribor + 0,50 % nach Kosten.
- Für mittelfristige Anlagen besteht ein Renditeziel von 12-Monats-Euribor + 2,00 % nach Kosten.
- Für langfristige Anlagen ist ein Ertrag von 1,00 % nach Kosten und Inflation festgelegt.

(2) Die Auswahl der Produkte und Anbieter erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:

- Bei allen Geldanlagen im Bereich Tagesgeld und Festgeld sind von den handelsüblichen und in Frage kommenden Kreditinstituten Angebote einzuholen, die zu dokumentieren sind.
- Bis zu 100 Prozent des Wertes der Anlagen dürfen in Bankguthaben gehalten werden, wenn die Kreditinstitute einem Institutssicherungssystem unterliegen. Darüber hinaus dürfen maximal 30% des Wertes der Anlagen bei Systemrelevanten Banken (siehe Anlage 2) in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Im Vorfeld der Anlage ist die maximale Höhe der Haftung abzuklären. In jedem Fall ist auf bonitätsstarke Anbieter Wert zu legen.
- Der Erwerb eines Schuldtitels ist nur zulässig bei Schuldnern, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Ratingagentur (siehe Anlage 1) verfügen. Das Rating getätigter Anlagen ist regelmäßig zu prüfen. Bei Ratingverschlechterungen ist dies zu dokumentieren und zeitnah ein Verkauf anzustreben. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Abstimmung mit dem Anlagebeirat.
- Es dürfen maximal 35 % der langfristigen Anlagen in Aktien investiert werden.
- Es dürfen maximal 20 % der mittelfristigen Anlagen in Aktien investiert werden.
- Passive Überschreitungen der maximalen Aktienquote durch positive Kursentwicklungen sind zulässig, sind aber innerhalb von 3 Monaten zurückzuführen.

4.4 Anlagewährung und Anlageregion

(1) Hauptanlagewährung ist grundsätzlich der EURO. Fremdwährungsanlagen in den Währungen der OECD-Staaten sind bis zu maximal 25 % zulässig. Höhere Währungsrisiken müssen abgesichert werden.

(2) Für die Liquiditätsreserve und die kurzfristigen Anlagen sind ausschließlich Investitionen zulässig, die in EUR nominiert sind und von einem Kreditinstitut/Unternehmen in der EURO-Zone angeboten bzw. emittiert werden.

(3) Die Hauptanlageregion sind die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR (EU-Mitgliedsstaaten und EFTA-Staaten) sowie Großbritannien und Schweiz. Maximal 25% können außerhalb dieser Region angelegt werden. Der Fokus sollte dabei auf OECD Mitgliedsstaaten liegen.

4.5 Veränderung des Anlageuniversums

Die Leitung von Rf. II kann aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. Reduzierung von Unternehmensanleihen oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten.

Diese Vorgaben sind dann zeitnah Interesse während umzusetzen.

5. Emittentengrenze und Kontrahentenlimite

Bei Aktienanlagen gilt eine Emittentengrenze von maximal 5 % der Aktienanlagen.

Pro Kontrahenten/Schuldner darf die maximale Anlagesumme die im Folgenden festgelegten Grenzen (gemessen am Gesamtvolumen der städtischen Geld-/Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen) nicht überschreiten:

| Rating des Kontrahenten/Schuldners | |
|------------------------------------|------|
| AAA | 25% |
| AA+ bis AA- | 20% |
| A+ bis A- | 10% |
| BBB+ bis BBB- | 2,5% |

6. Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut oder Versicherungsunternehmen ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Assetklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

Grundsätzlich können nur Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen Berücksichtigung finden, die einer freiwilligen Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.

Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (NRW-Bank, LfA Förderbank Bayern u.w.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.

Somit dürfen innerhalb der geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen vorgenannten Einlagensicherungen unterliegen.

7. Systemrelevante Banken

Neben den Ratingnoten kann die Einstufung einer Bank als systemrelevante Bank als weiteres Sicherungsmerkmal angesehen werden. Damit dürfen Geldanlagen auch bei systemrelevanten Banken im Rahmen der geltenden Quoten erfolgen. Eine aktuelle Übersicht aller derzeit systemrelevanten Banken ist dieser Richtlinie als Anlage 2 beigelegt.

8. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

a) Cash Management

Als Teil der Stadtkasse hat das Cash Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität der Stadt Fürth sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis des Kassenverwalters, darüber hinaus im Benehmen mit der Leitung von Rf. II.

Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind dabei einzuhalten.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

Die vollständigen Arbeitsabläufe der Abwicklung sind in einer Arbeitsablaufbeschreibung der Stadtkasse darzustellen.

b) Bereich Rücklagemittel

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren trifft die Stadtkämmerei bei Beträgen bis zu 1 Mio. € eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Die Leitung des Rf. II erhält regelmäßige Berichterstattung.

Anlageentscheidungen bei kurz- und mittelfristigen Kapitalanlagen über 1 Mio. € bzw. bei längerfristigen Kapitalanlagen (über acht Jahre) trifft die Leitung des Rf. II auf Vorschlag der Stadtkämmerei. Bei mittel- bis langfristigen Anlagen erfolgt die Entscheidung unter Einbezug des Anlagebeirats (siehe bereits 2.)

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

9. Sonstige Beschränkungen / Risikomanagement / Nachhaltigkeit

- Kreditaufnahmen sind im Bereich der Kapitalanlage unzulässig.
- Bei Direktanlagen sind Investitionen in Ländern und Unternehmen ausgeschlossen, die als ökologisch, ethisch, moralisch und sozial fragwürdig anzusehen sind.
- Kapitalanlagen der Stadt Fürth dürfen ein MSCI ESG Rating von A (im Durchschnitt über alle Kapitalanlagen) nicht unterschreiten.
- Beauftragte Asset Manager und externe Berater sind verpflichtet, die in dieser Anlage-richtlinie vorgegebenen Anlagequoten zu beachten und bei Veränderungen diese entsprechend zeitnah anzupassen.
- Die Stadt Fürth kann verlangen, dass einzelne Kapitalanlagen veräußert werden, wenn diese nicht ihren Vorstellungen entsprechen.

10. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anlagenrichtlinie vom 21.03.2018 ihre Gültigkeit.

Fürth, 27.10.2021

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P's), Moody's und Fitch

| Moody's | S & P's | Fitch | Risikokategorie | |
|---------|---------|-------|---|--------------------------|
| Aaa | AAA | AAA | Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko | |
| Aa1 | AA+ | AA+ | Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko | Investment Grade |
| Aa2 | AA | AA | | |
| Aa3 | AA- | AA- | | |
| A1 | A+ | A+ | Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten | |
| A2 | A | A | | |
| A3 | A- | A- | | |
| Baa1 | BBB+ | BBB+ | Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente | |
| Baa2 | BBB | BBB | | |
| Baa3 | BBB- | BBB- | | |
| Ba1 | BB+ | BB+ | Spekulative Anlage | Speculative Grade |
| Ba2 | BB | BB | | |
| Ba3 | BB- | BB- | | |
| B1 | B+ | B+ | Hochspekulative Anlage | |
| B2 | B | B | | |
| B3 | B- | B- | | |
| Caa1 | CCC+ | CCC | Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage | |
| Caa2 | CCC+ | | Extrem spekulative Anlage | |
| Caa3 | CCC- | | | |
| Ca | CC C | | Moody's: In Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug | |
| C | D | DDD | Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner | In Default |
| - | | DD | | |
| - | | D | | |

Anlage 2:

Global systemrelevante Institute (G-SRI) der EU

(Quelle: Financial Stability Board vom 19.10.2021)

| | | |
|----------------------|----------------------------|---------------------|
| BNP Paribas (F) | Deutsche Bank (D) | Barclays (GB) |
| HSBC (GB) | Groupe Crédit Agricole (F) | ING Bank (NL) |
| Groupe BPCA (F) | Standard Chartered (GB) | Santander (E) |
| Société Générale (F) | | UniCredit Group (I) |

Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) in der BRD

(Quelle: Liste der BaFin -Stand: 19.10.2021)

| | | |
|---|--|--|
| Deutsche Bank AG | Commerzbank AG | UniCredit Bank AG |
| DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank | Landesbank Baden-Württemberg | Landesbank Hessen-Thüringen -Girozentrale- |
| Bayerische Landesbank | Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- | DekaBank -Deutsche Girozentrale- |
| NRW.Bank | J.P. Morgan AG | Landwirtschaftliche Rentenbank |
| ING-DiBa AG | | |

Glossar

Anlageuniversum

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

Asset Backed Securities (ABS)

ABS sind Wertpapiere, die mit Forderungen besichert sind. Im Unterschied zu Pfandbriefen haftet bei einem ABS die herausgebende Bank nicht mit ihrem eigenen Kapital. Nur der Wert der Forderungen allein dient als Sicherheit. ABS sind daher verbrieft Forderungen. Diese werden als Aktiva und das Kapital der Anleihen-Investoren als Passiva in die Bilanz einer eigens dazu errichteten Gesellschaft eingebracht. Man nennt die Spezialgesellschaft "Special-Purpose-Vehicle" kurz SPV's. ABS sind daher keine Anleihen im eigentlichen Sinn, sondern sie stellen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an den in der Bilanz des SPV's gehaltenen Forderungen dar. Entstehen auf diese Forderungen Abschreibungen, müssen die Anleger den Verlust tragen.

ABS haben massgeblich zur Verschärfung der Finanzkrise 2008 beigetragen.

Assetklassen (Anlageklassen)

Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Pfandbriefe, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

Bonität

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

Collateralized Debt Obligation (CDO)

CDO ist ein Überbegriff für Finanzinstrumente, die zu der Gruppe der forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) und strukturierten Kreditprodukte gehören. Hierfür werden eine Vielzahl an Krediten (auch Immobilienkredite) an Fondsgesellschaften weiterverkauft, die wiederum auf der Basis der Kreditportfolios CDO-Wertpapiere begeben. CDO gelten als Mitauslöser der Finanzkrise.

Diversifikation

In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkassen, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Diversifikationsobjekte vermindert werden (Risikominimierung).

Einlagensicherung

Einlagensicherung ist die Bezeichnung für die gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz der Einlagen (Bankguthaben) von Kunden bei Kreditinstituten im Falle der Insolvenz.

Emittenten

Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

Exchange-traded fund (ETF)

Ein ETF ist ein an der Börse (Exchange) gehandelter (traded) Investmentfonds (fund). Anders als bei klassischen Fonds werden die Anteile in der Regel nicht über eine Investmentgesellschaft, sondern an der Wertpapierbörse gehandelt. Weiterer Unterschied: Ein ETF wird nicht aktiv von einem Management verwaltet. Stattdessen bildet ein ETF meist passiv einen Index ab, z.B. den Deutschen Aktienindex DAX oder sein europäisches Pendant, den EuroStoxx 50. ETFs werden daher auch Indexfonds genannt, da sie darauf abzielen, die Entwicklung eines Index 1:1 abzubilden.

Financial Stability Board (FSB)

Der Finanzstabilitätsrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G-20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten.

Zu den Hauptaufgaben des FSB gehört es, das internationale Finanzsystem im Hinblick auf mögliche Schwachstellen zu überwachen sowie möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Darüber hinaus soll das FSB eine stärkere Rolle im Bereich des grenzüberschreitenden Krisenmanagements wahrnehmen.

Hedgefonds

Hedgefonds (englisch Hedge Funds) sind Anlagefonds, die in alle Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren. Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlusts und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Sind ABS (s. dort), die mit Hypotheken unterlegt sind.

Negativzinspolitik (negative interest rate policticy -NIRP-)

Ein Steuerungsinstrument der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt der Einlagenzins dar. Diesen zahlt die EZB an Geschäftsbanken, die ihre überschüssigen Mittel bei ihr anlegen. Hohe Zinsen binden kurzfristige Liquidität während niedrige Zinsen einen Anreiz an die Geschäftsbanken bieten sollen, ihr Geld nicht bei der Zentralbank zu "parken" sondern an andere Banken bzw. Verbraucher und Unternehmen zu verleihen. Idealtypisch sorgt also ein niedrigerer Einlagenzins für eine Ausweitung des Kreditangebotes der Geschäftsbanken an Privathaushalte und Unternehmen. Insbesondere bei deflationären Tendenzen greifen Zentralbanken zu diesem Mittel. So hat die EZB den Einlagenzins auf aktuell -0,4% festgesetzt. So ist es für die Banken attraktiver Kredite zu vergeben als ihr Geld bei der EZB anzulegen. Ziel dieser Negativzinspolitik der EZB ist es für den Euroraum eine Inflationsrate von 2,0 % zu erreichen.

Portfolio

Gesamtheit der Anlage in Wertpapieren, Kontoguthaben, Termingeldern und anderen Anlagen. Das Gesamtportfolio kann zur Untergliederung in verschiedene Einzelportfolios aufgespalten werden, um eine Feinsteuerung der einzelnen Bestände zu ermöglichen.

Private Equity-Fonds

Unter Private-Equity-Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds ("Kapitalsammelstelle") der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating (englisch für "Bewertung" oder "Einschätzung") ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (beste Einschätzung) bis D (= Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Ratingagenturen sind z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Deutschland

verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

Sicherheit

Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.

Stiftungen, nichtrechtsfähige

Von der Stadt Fürth verwaltete nichtrechtsfähige Stiftungen. Die GO regelt u.a. in Art. 84 und 85 die Verwaltung dieser Stiftungen. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom städtischen Vermögen zu verwalten.

Stiftungen, rechtsfähige

Von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke erfüllen und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Systemrelevante Institute

Ein Institut (Bank) gilt als systemrelevant, wenn ihre Zahlungsunfähigkeit das Funktionieren des inländischen Finanzsystems oder wesentlicher Teile davon gravierend beeinträchtigen würde und zudem negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft hätte. Man unterscheidet zwei Stufen von Systemrelevanz. Einerseits "global systemrelevante Institute" (G-SRI) und andererseits "anderweitig systemrelevante Institute" (A-SRI). Als G-SRI hat der Finanzstabilitätsrat (FSB) rund 30 Institute eingestuft. Im Gegensatz hierzu sind für die Einstufung als A-SRI vor allem die potenziellen Risiken für das nationale Umfeld von Bedeutung. Welche Institute in Deutschland als A-SRI eingestuft werden, bestimmen Bundesbank und BaFin mindestens einmal jährlich in einem zweistufigen Verfahren.